

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 56/2021



Veröffentlicht am 15.12.2021

Ordnung über die Vergabe von Lehraufträgen (Lehrauftragsordnung-LAO)

Der Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16.11.2021 gemäß § 67a Abs. 1, S. 1 i.V.m. §§ 54 Abs. 2 S. 1, 50 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) die folgende Ordnung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlage	2
§ 2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten	2
§ 3 Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen	2
§ 4 Erteilung eines Lehrauftrags	3
§ 5 Inhaltliche Ausgestaltung von Lehraufträgen	3
§ 6 Umfang eines Lehrauftrags	3
§ 7 Widerruf eines Lehrauftrags	4
§ 8 Vergütung eines Lehrauftrags	4
§ 9 Höhe der Vergütung von Lehraufträgen	5
§ 10 Vergütungen für Lehraufträge im Rahmen von Weiterbildungsangeboten der OVGU	5
§ 11 Abrechnung eines Lehrauftrags	6
§ 12 Erstattung von Mehraufwendungen	6
§ 13 Nutzung von Einrichtungen der OVGU	6
§ 14 Inkrafttreten	6

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlage

- (1) Diese Ordnung regelt die nähere Ausgestaltung von Lehraufträgen, die durch die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) erteilt werden. Sie gilt für alle Fakultäten und andere Organisationseinheiten. Abweichende Regelungen, die für die medizinische Fakultät (FME) gelten sollen, werden ergänzend getroffen.
- (2) An der OVGU werden Lehraufträge unter Beachtung der gesetzlichen Maßgaben gemäß § 50 HSG LSA erteilt:
 - zur Ergänzung des curricularen Lehrangebotes, insbesondere zur Vermittlung zusätzlicher Praxisbezüge.
 - zur Absicherung eines Lehrbedarfs, der nicht durch hauptamtliche Kräfte gedeckt werden kann.
 - für die Durchführung von Angeboten im Bereich der Weiterbildung.

§ 2

Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

Die Lehrauftragstätigkeit ist eine selbständige Tätigkeit und begründet (auch im Fall wiederholter Erteilung) kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zur OVGU und tragen für die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten im Zusammenhang mit der anlässlich des Lehrauftrags gezahlten Vergütung sowie für die Einhaltung weiterer für sie einschlägiger Rechtsvorschriften (Nebentätigkeitsrecht etc.) eigenständig Sorge.

§ 3

Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

- (1) Lehraufträge im Sinne dieser Ordnung können an Personen erteilt werden, die gemäß § 50 Abs. 1 HSG LSA nach ihrer Vorbildung, Fähigkeit und fachlichen Leistung in dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet selbständig Lehraufgaben wahrnehmen. Die Erteilung eines Lehrauftrages setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder sehr gute fachbezogenen Leistungen in der Praxis sowie pädagogische Fähigkeiten voraus.
- (2) Die Erteilung eines Lehrauftrags erfolgt in der Regel an Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur OVGU stehen. Einem Mitglied der OVGU, das im Rahmen seiner Dienstaufgaben zu einer Lehrtätigkeit verpflichtet ist oder werden kann, kann gemäß § 50 Absatz 2 HSG LSA ein Lehrauftrag nur erteilt werden, wenn der Auftrag sich auf ein Angebot der Weiterbildung bezieht. Mitgliedern der OVGU ohne Lehrverpflichtung kann ein Lehrauftrag nur außerhalb des dienstlichen Tätigkeitsfeldes erteilt werden.
- (3) Privatdozent*innen, außerplanmäßige Professor*innen oder Honorarprofessor*innen der OVGU, die keine Beschäftigten der OVGU sind, kann ein Lehrauftrag erteilt werden, sofern sie ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Lehrverpflichtung (vgl. § 47 Abs. 1 S. 2 und § 48 HSG LSA) parallel nachkommen oder diese bereits erfüllt haben.

§ 4 **Erteilung eines Lehrauftrags**

- (1) Die Erteilung eines Lehrauftrags erfolgt rechtzeitig vor Auftragsbeginn in schriftlicher Form. Die rückwirkende Erteilung eines Lehrauftrages ist unzulässig.
- (2) Die Erteilung des Lehrauftrags erfolgt durch das Dezernat Personalwesen auf Anforderung des*r unter Absatz 3 genannten Verantwortlichen.
- (3) Verantwortlich für die Unterbreitung von Vorschlägen zur Erteilung eines Lehrauftrags sind:
 - der*die Dekan*in der jeweiligen Fakultät,
 - die Leitung der jeweiligen zentralen Einrichtung (wissenschaftliche Zentren/Betriebseinheiten)
- (4) Vor Erteilung des Lehrauftrags prüft der*die Verantwortliche gemäß Absatz 3 den Bedarf, die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen der Person, die mit dem Lehrauftrag betraut werden soll, und die Mittelverfügbarkeit. Lehraufträge können nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel sowie sonstiger Mittel Dritter vergeben werden.
- (5) Voraussetzung für die Erteilung eines Lehrauftrags durch das Dezernat Personalwesen ist, dass in Bezug auf den Lehrauftrag alle notwendigen Informationen in der geforderten Art und Weise vorliegen. Dazu ist die Antragsstellung in digitaler Form über das D3-System zu nutzen (<https://dms.ovgu.de>). Soweit es sich um die erstmalige Erteilung eines Lehrauftrags handelt, ist die Vorlage des vollständig ausgefüllten Personalbogens erforderlich.

§ 5 **Inhaltliche Ausgestaltung von Lehraufträgen**

- (1) Lehrbeauftragte gestalten die ihnen übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Beachtung der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung(en) in eigener Verantwortung.
- (2) Überwiegend werden durch Lehrbeauftragte Lehrveranstaltungen zur Ergänzung bzw. zur Sicherung des Lehrangebots oder im Bereich der Weiterbildung gehalten. Zu einem Lehrauftrag gehören auch die Vor- und Nachbereitung, die Bereitstellung von Lernmaterial, Korrekturleistungen, Prüfungen, Nachbesserungen und sonstiger Aufwand.
- (3) Ein Lehrauftrag kann in Ausnahmefällen auch für die Mitwirkung an zusätzlichen Prüfungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit einem Lehrauftrag gemäß Abs. 2 stehen, erteilt werden. Dies umfasst z. B. die Korrektur oder die Teilnahme an Modul-, Zwischen-, Abschluss-, Eignungs-, Einstufungs- oder externen Prüfungen.

§ 6 **Umfang eines Lehrauftrags**

- (1) Der Umfang eines Lehrauftrages wird in Semesterwochenstunden (SWS) oder für Einzelstunden à 45 Minuten über eine bestimmte Zeit (in der Regel 1 Semester) mit der Erteilung des Auftrags festgelegt. Lehraufträge nach § 5 Abs. 3 werden für volle Zeitstunden à 60 Minuten vergeben.

- (2) Die Grenze des Lehrauftragsumfangs einer Person steht in Bezug zum Lehrverpflichtungsumfang des vergleichbaren hauptberuflich tätigen Lehrpersonals (§§ 38, 42 und 43 HSG LSA i. V. m. der geltenden LVVO LSA).

Die Grenze beträgt bei Lehraufgaben vergleichbar mit:	max. Lehrauftragsumfang
denen eines*r Hochschullehrers*in	bis 4 SWS
denen eines*r wissenschaftlichen Mitarbeiters*in	bis 4 SWS
denen einer Lehrkraft für besondere Aufgaben	bis 8 SWS
denen einer nach fachlichen Fähigkeiten/Leistungen beurteilten, besonders bedeutsamen Person bzw. Lehraufgaben, die besonders belastungsintensiv sind (Einschätzung durch die Fakultät bzw. die Organisationseinheit)	bis 4 SWS

- (3) Der Umfang eines Lehrauftrags, der einer*inem Beauftragten in einem Semester übertragen wird, darf die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer*s entsprechenden hauptberuflich Beschäftigtem nach der geltenden Verordnung über die Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) nicht überschreiten. Werden mehrere Lehraufträge erteilt, dürfen 8 SWS insgesamt nicht überschritten werden. Diese Prüfung erfolgt durch das Dezernat Personalwesen.

§ 7

Widerruf eines Lehrauftrags

- (1) Ein erteilter Lehrauftrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund widerrufen werden. Zuständig für den Widerruf ist das Dezernat für Personalwesen auf Bitten der verantwortlichen Person gemäß § 4 Abs. 3.
- (2) Ein wichtiger Grund zum Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- a) in den ersten zwei Lehrveranstaltungsterminen nicht mindestens jeweils fünf Studierende anwesend waren. Das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl gilt nicht für Lehraufträge zu Pflichtveranstaltungen. Der*die Lehrbeauftragte ist verpflichtet, die Teilnehmerzahlen an die Stelle zu melden, die den Lehrauftrag erteilt hat.
 - b) die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechtes durch die*den Beauftragte*n verletzt wurden oder
 - c) den Vorgaben des § 50 HSG LSA nicht Rechnung getragen wurde.

§ 8

Vergütung eines Lehrauftrags

- (1) Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Die Vergütung eines Lehrauftrages ist ausgeschlossen, wenn Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichten oder, wenn sie hauptberuflich im Öffentlichen Dienst tätig sind und die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wird.
- (2) Die Vergütung des Lehrauftrags erfolgt nach den tatsächlich geleisteten Einzelstunden und grundsätzlich nur bis zu dem im Erteilungsschreiben festgesetzten Stundenumfang. Im Fall eines Widerrufs des Lehrauftrages werden die bereits erbrachten Stunden anteilig vergütet.

Ausgefallene und nicht nachgeholte Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn der Ausfall dem Verantwortungsbereich der OVGU zuzurechnen ist.

§ 9

Höhe der Vergütung von Lehraufträgen

- (1) Bei der Bemessung der Vergütung je Einzelstunde sind entsprechend der Art des Auftrags gemäß § 6 Absatz 2 Kriterien, wie u. a. das Qualifikationsniveau des/der Beauftragten, die im Rahmen des Auftrags geforderte wissenschaftliche Leistung, Praxiserfahrung, die berufliche Stellung oder die besondere Bedeutung der Lehrveranstaltung zu berücksichtigen.
- (2) Die Vergütung eines Lehrauftrags beträgt bei der Übertragung von Lehraufgaben

vergleichbar mit:	Vergütung/maximal
denen einer*s Hochschullehrers*in	bis 55,- €
denen einer*s wissenschaftlichen Mitarbeiters*in	bis 30,- €
denen einer Lehrkraft für besondere Aufgaben	bis 30,- €
denen einer nach fachlichen Fähigkeiten/ Leistungen beurteilten, besonders bedeutsamen Person bzw. Lehraufgaben, die besonders belastungsintensiv sind	bis 70,- €

Eine höhere als die o. g. Vergütung (bis max. 30 % der jeweiligen maximalen Vergütung) kann bei vorgelegter Begründung vereinbart werden, soweit dies u.a. zur Gewinnung des*der Beauftragten notwendig ist. Für die Erteilung von Lehraufträgen im Bereich des Sprachenzentrums sind die in der Anlage befindlichen Sonderregelungen zu den Vergütungssätzen anzuwenden.

- (3) Für die Mitwirkung an zusätzlichen Prüfungen gem. § 5 Absatz 3 kann je voller Zeitstunde ein Vergütungssatz i. H. v. 15 € gezahlt werden. Bei entsprechender Haushaltslage und bei Ansetzen eines der höheren Vergütungssätze gemäß Absatz 2 kann die zusätzliche Prüfungsvergütung auch über den 15 € liegen, darf jedoch 60 % der Vergütung einer Lehrauftragsstunde nicht überschreiten.

§ 10

Vergütungen für Lehraufträge im Rahmen von Weiterbildungsangeboten der OVGU

- (1) Für die Vergütung von Lehraufträgen, die im Rahmen der Weiterbildung erteilt werden, gelten ergänzend zu § 9 nachfolgende Bestimmungen.
- (2) Vergütungen für Lehraufträge im Rahmen gebührenfinanzierter Weiterbildungsangebote bzw. -studiengänge können in der Höhe gezahlt werden, in der sie in die Kalkulation der Gebühren eingeflossen sind.
Sofern es wirtschaftlich zulässig ist, kann die Vergütung für die in der Weiterbildung tätigen Lehrbeauftragten bis zu 100,- € je gehaltener Einzelstunde betragen. In Ausnahmefällen kann diese Vergütung in Höhe von bis zu 30 % gemäß § 9 Absatz 2 überschritten werden.
- (3) Die Vergütung der in der Weiterbildung eingesetzten an der OVGU Beschäftigten darf das Doppelte der eigenen durchschnittlichen Stundenvergütung im Hauptamt nicht überschreiten.

§ 11 **Abrechnung eines Lehrauftrags**

- (1) Die Abrechnung ist nach Beendigung des Lehrauftrages zeitnah innerhalb von 6 Monaten vorzunehmen. Dazu hat der*die Lehrbeauftragte alle Unterlagen (u.a. Stundennachweise) an die in den Fakultäten bzw. anderen Organisationseinheiten hierfür zuständige Person weiter zu geben.
- (2) In der Regel erfolgt die Auszahlung des abgerechneten Lehrauftrages zu Semesterende.
- (3) Der nach § 4 Absatz 1 für die Erteilung des Lehrauftrages Verantwortliche kann einmalig einen Abschlag auf die fällig werdende Vergütung veranlassen.
- (4) Für die im Bereich des Sprachenzentrums vergebenen Lehraufträge können in Ausnahmefällen auch monatliche Abschlagszahlungen erfolgen.

§ 12 **Erstattung von Mehraufwendungen**

Mit der vereinbarten Vergütung des Lehrauftrages sind grundsätzlich alle Aufwendungen abgegolten. Notwendige begründete Mehraufwendungen für Fahrt und Übernachtung können durch Beleg-Vorlage erstattet werden, wenn dies bei der Erteilung des Lehrauftrages ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 13 **Nutzung von Einrichtungen der OVGU**

Lehrbeauftragte, die nicht bereits anderweitig an der OVGU beschäftigt sind, erhalten einen persönlichen Account zur Nutzung der Serviceangebote des Rechenzentrums und der Bibliothek.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft. Die Lehrauftragsrichtlinie zur Erteilung und Vergütung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (ohne FME) vom 16.10.2021, veröffentlicht im Verwaltungshandbuch Teil II, unter 5.28) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Magdeburg, 14.12.2021

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg